

URHEBERRECHT

Prof. Dr. Benjamin Rau^{*}

Text und Data Mining in Einrichtungen des Kulturerbes

- Die neuen Möglichkeiten des § 60d UrhG n.F. aus Sicht von Gedächtnis-Einrichtungen –

I. Ungehobene Wissensschätze in Einrichtungen des Kulturerbes

Als Zwerge stehen wir auf den Schultern von Riesen.¹ Dieses Gleichnis veranschaulicht, dass wir auf den Erkenntnissen, dem Wissen vergangener Generationen aufbauen und dieses fortschreiben. In der Vergangenheit war es vor allem die schöpferische Kraft des menschlichen Geistes, die aus vorhandenem Wissen neues hervorgebracht hat. Weil immer mehr Wissensquellen digital vorliegen oder digitalisiert werden, können wir nunmehr für die Generierung neuen Wissens auf die Unterstützung von Algorithmen zurückgreifen und mithilfe von Algorithmen „Muster, Trends und Korrelationen“² in großen Textmengen und anderen Datensätzen erkennen. Im Urheberrecht wird dies als Text und Data Mining bezeichnet (§ 44b Abs. 1 UrhG).

Große, in weiten Teilen ungehobene Wissensschätze schlummern in Bibliotheken, Museen und Archiven. Es gehört zum Selbstverständnis dieser Gedächtnisinstitutionen, die von ihnen gesammelten Objekte nicht nur zu verwahren, sondern zur Gewinnung und Erweiterung von neuem Wissen einzusetzen.³ Deswegen ist es konsequent, dass die neue Text und Data Mining-Schranke in § 60d UrhG ausdrücklich Bibliotheken und Museen sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Ton-

* Der Verfasser ist Inhaber der Professur für Zivilrecht, Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums sowie Direktor des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) an der Universität Trier.

1 Bekannt ist die Verwendung des Gleichnisses durch *Isaac Newton* in einem Brief an *Robert Hooke*. Sie ist aber auch schon früher verwendet worden, etwa von *Johannes von Salisbury*, dazu etwa *Leuker*, Mittelalterliches Jahrbuch 1997, 71 m.w.N.

2 So dessen Definition in § 44b Abs. 1 UrhG und Art. 2 Nr. 2 DSM-RL.

3 Vgl. für Museen etwa *ICOM*, Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2. Aufl. 2010, Richtlinie 3, abrufbar unter https://icom-deutschland.de/images/Publikationen_Buch/Publikation_5_Ethische_Richtlinien_dt_2010_komplett.pdf, zuletzt abgerufen am 05.08.2022 und für Archive § 3 Abs. 1 S. 1 Bundesarchivgesetz: „Das Bundesarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.“

bes privilegiert (und sie in Abs. 3 Nr. 1 als Kulturerbe-Einrichtungen legaldefiniert). Mit der prominenten gesetzgeberischen Beachtung und den neu geschaffenen Möglichkeiten geht nun aber auch eine gewisse Verantwortung der Gedächtniseinrichtungen einher, diese mit Leben zu füllen.⁴

II. Möglichkeit und Aufgabe für Einrichtungen des Kulturerbes

Viele Informationen sind in Texten, Bildern, Videos oder anderen Datensammlungen enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind („urheberrechtliche Hülle“). Zwar sind die in urheberrechtlich geschützten Gegenständen enthaltenen (Sach-)Informationen nicht vom Zuweisungsgehalt des Urheberrechts gedeckt.⁵ Wenn und soweit für die Informationsextraktion allerdings Vervielfältigungen erforderlich sind, fallen sie wegen § 16 UrhG in dessen Anwendungsbereich, weil das UrhG auch vorübergehende Vervielfältigungen grundsätzlich dem Urheber vorbehält.⁶ Auch wenn die Inhalte in einer nach § 87a ff. UrhG geschützten Datenbank enthalten und für weitere Analyse vervielfältigt werden müssen, kann das Urheberrecht der Forschung rechtliche Grenzen setzen. Jedenfalls für die nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Forschung hat § 60d UrhG a.F. aus dem Jahr 2017 die Informationen bildlich gesprochen vom Urheberrecht „befreit“ und Vervielfältigungshandlungen zum Zweck des Text und Data Mining freigestellt, soweit Forschende rechtmäßigen Zugang zu den Werken hatten.⁷

Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)⁸ hat die Schrankenregelungen für das Text und Data Mining in der EU abschließend harmonisiert und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, entsprechende Schranken in ihre Urhebergesetze einzuführen. Anders als die bisherige deutsche Urheberrechtsschanke in § 60d UrhG a.F. stellt Art. 3 DSM-RL nicht auf den einzelnen Forscher ab, sondern verfolgt einen institutionenorientierten Ansatz. Die Kommission wollte in ihrem ersten Richtlinien-Entwurf⁹ von Art. 3 DSM-RL-E das Text und Data Mining nur für Forschungsorganisationen freistellen.¹⁰ Mit der Richtlinie will die Europäische Union jedoch aus-

4 Döhl, RuZ 2020, 195, 209. Zu den „Herausforderungen und Möglichkeiten für Bibliotheken“ beim Text und Data Mining, Drees, Perspektive Bibliothek 5.1 (2016), 49 ff., insb. 62 ff.

5 Vgl. nur BGH, GRUR 1981, 352, 353, 355 – Staatsexamsarbeit; GRUR 2011, 803 Rn. 49 f. – Lernspiele; GA Szpunar, C-469/17, ECLI:EU:C:2018:870 Tz. 16, 19 – Funke Medien/NRW; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 196; Obergfell, FS Büscher, 223, 225; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60d Rn. 1; Raue, GRUR 2017, 10, 14.

6 Dazu Spindler, GRUR 2016, 1112, 1113 ff.; ders., ZGE 2018, 273, 276; Raue, CR 2017, 656.

7 Zu § 60d UrhG a.F. etwa Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60d; Obergfell, FS Büscher, 223, 228 ff.; Raue, CR 2017, 656 ff.; Spindler, ZGE 2018, 273, 277 ff.; Specht, OdW 2018, 285; Schiricker/Loewenheim-Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 60d.

8 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130, S. 92.

9 Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM/2016/0593 final.

10 Zu Art. 3 DSM-RL-E Raue, GRUR 2017, 11, 12 ff.

drücklich die kulturelle Vielfalt bewahren, fördern und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe Europas hervorheben (Erwgr. 2 DSM-RL). Das schließt auch die Erforschung des kulturellen Erbes ein. Daher ist es nur konsequent, dass in dem verabschiedeten Richtlinientext mit Museen, Archive und Bibliotheken auch solche Institutionen in den Anwendungsbereich der Text und Data Mining-Schranke eingeschlossen werden, die über große Wissensschätze verfügen.

Denn auch die neue Text und Data Mining-Schranke gilt nur für Schutzgegenstände, zu denen der Nutzer rechtmäßigen Zugang hat (§§ 60d Abs. 1 iVm. § 44b Abs. 2 UrhG).¹¹ Die Schranke gewährt ihm aber kein Zugangsrecht zu Informationen. Daher wäre es bei dem institutionenorientierten Ansatz wenig stimmig gewesen, gerade solche Institutionen vom Anwendungsbereich der Schranke auszuschließen, die über große und wertvolle Wissensressourcen verfügen. § 60d UrhG n.F. und Art. 3 DSM-RL privilegieren daher nun ausdrücklich auch „Einrichtungen des Kulturerbes“ bei urheberrechtlichen Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining, solange dies der wissenschaftlichen Forschung dient.

Im Folgenden wird unter III. erläutert, welche Institutionen § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG als „Einrichtung des Kulturerbes“ ansieht und welcher Personenkreis die von der Schranke freigestellten Handlungen vornehmen darf. Unter IV. werden die von § 60d UrhG freigestellten Handlungen und anschließend unter V. das Konzept einer „vertrauenswürdige Stelle“ vorgestellt, die von den Mitgliedstaaten für die sichere Aufbewahrung von Datenkorpora benannt werden können.

III. Kreis der begünstigten Gedächtniseinrichtungen

Zu den begünstigten Gedächtniseinrichtungen gehören nach § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG Bibliotheken, Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes (dazu 1.). Bibliotheken von Forschungseinrichtungen nehmen zudem an der Privilegierung ihrer Forschungseinrichtung teil (dazu 2.).

1. Einrichtungen des Kulturerbes (§ 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG)

a) Bibliotheken, Museen, Archive und Einrichtungen des Film- oder Tonerbes

§ 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG zählt die als Kulturerbe-Einrichtungen begünstigten Gedächtnisinstitutionen auf: Bibliotheken, Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes. Die Definition geht auf Art. 2 Nr. 3 DSM-RL zurück und muss daher richtlinienkonform ausgelegt werden. Erwgr. 13 DSM-RL erläutert die Definition, enthält aber nur punktuelle Präzisierungen. Die einzelnen Institutionen definiert die DSM-RL jedoch nicht näher. Teilweise kann hierfür auf andere EU-Richtlinien zurückgegriffen werden, die die genannten Einrichtungen in unterschiedli-

¹¹ Das war auch für die frühere Fassung von § 60d UrhG anerkannt, RegE, BT-Drucks. 18/12329, 41; *Raue*, CR 2017, 656, 658; *Spindler*, ZGE 2018, 273, 281.

chen Kontexten privilegieren.¹² Weil bei diesen allerdings kein kohärentes Konzept erkennbar ist, müssen die Begriffe in erster Linie im Kontext der DSM-RL und in zweiter Linie in Bezug auf die jeweilige Schrankenregelung ausgelegt werden. Weil die Vorgaben der DSM-RL vollharmonisierend und Tatbestandsmerkmale des Unionsrechts autonom auszulegen sind,¹³ können die Definitionen des UrhG sowie Konkretisierungen der deutschen Rechtsprechung¹⁴ nur mit Vorsicht herangezogen werden.

aa) Museen

Museen können ganz allgemein als auf Dauer angelegte Einrichtungen definiert werden, die naturwissenschaftlich, geschichtlich, gesellschaftlich oder kulturell bedeutende Objekte sammeln, bewahren, erschließen und zugänglich machen.¹⁵ Offen ist, ob auch solche Kunsthallen von den urheberrechtlichen Privilegierungen erfasst werden, die keine eigene Sammlung haben, sondern sich darauf beschränken, wechselnde Ausstellungen mit geliehenen Werken zu organisieren. Erwgr. 13 scheint ein gesetzliches Leitbild eines Museums mit eigener „Sammlung“ (engl.: „*their permanent collection*“; frz. „*leurs collections permanentes*“) zugrunde zu legen. Allerdings stellt die Text und Data Mining-Schranke im Übrigen nicht darauf ab, dass Werke dauerhaft im Besitz der berechtigten Institution stehen. Ausreichend ist, dass sie rechtmäßigen Zugang zu den Inhalten hat. Ein solch rechtmäßiger Zugang kann nach Erwgr. 14 auch darin bestehen, dass ein (im Grundsatz zeitlich beschränkter) Zugang zu Inhalten aufgrund eines Datenbank-Abonnements besteht.

bb) Bibliotheken

Bibliotheken sind Einrichtungen, die planmäßig veröffentlichte Informationen, traditionell von Büchern, sammeln, ordnen und zugänglich machen.¹⁶ Der BGH versteht darunter eine Organisationseinheit, in der „ein systematisch gesammelter und Benutzern zentral zur Verfügung gestellter Bibliotheksbestand vorhanden [ist], der nach sei-

12 Etwa Art. 1 RL 2012/28/EU; Art. 5 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. n RL 2001/29/EG.

13 Vgl. nur EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C 516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Tz. 62 – Spiegel Online/Volker Beck m.w.N.

14 Etwa die Legaldefinition von Bibliotheken in § 60e Abs. 1 UrhG sowie die von der Literatur und teilweise von der Rechtsprechung definierten Begriffe aus §§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 60f Abs. 2, 61 Abs. 2 UrhG.

15 Vgl. Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, § 60f Rn. 5 sowie die Museumsdefinition des Internationalen Museumsrats ICOM, Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2. Aufl. 2010, S. 29, abrufbar unter https://icom-deutschland.de/images/Publikationen_Buch/Publikation_5_Ethische_Richtlinien_dt_2010_komplett.pdf, zuletzt abgerufen am 05.08.2022: „Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“

16 Vgl. Ewert/Umstätter, Bibliotheksdienst 1999, 957, 966; Gantert, Bibliothekarisches Grundwissen, 9. Aufl. 2016, S. 6 f.; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 60e Rn. 5.

ner Größe und dem Umfang seiner Benutzung einer besonderen Verwaltung (unter anderem auch in Form einer Katalogisierung) bedarf“.¹⁷ Nach der Legaldefinition in § 60e Abs. 1 UrhG müssen sie öffentlich zugänglich sein und dürfen keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Ob letzteres auch Voraussetzung für die Privilegierung in § 60d UrhG ist, ist unklar, weil die (vollharmonisierte) Definition der Bibliotheken in Art. 2 Nr. 3 DSM-RL keine solche Einschränkung enthält (dazu unten c).¹⁸

Auf die Art der gesammelten und zugänglich gemachten Werke kommt es nicht an.¹⁹ Daher zählen auch Bibliotheken mit Musik-, Video- oder anderen Sammlungen zu Einrichtungen des Kulturerbes.²⁰ Noch ungeklärt ist, ob auch rein virtuelle Bibliotheken mit einer ausschließlich digitalen Sammlung ohne räumliche Anlaufstelle als Bibliotheken i.S.d. UrhG anzusehen sind.²¹

cc) Archive

Ein Archiv ist klassischerweise eine Einrichtung, die bedeutende Dokumente sammelt, systematisiert aufbewahrt, erhält und zugänglich macht.²² Ob darüber hinaus auch Spartenarchive wie Literatur-, Film-, Ton-, Bild- oder sonstige Archive unter den Archivbegriff der Richtlinie fallen, ist offen. Soweit Archive veröffentlichte Werke sammeln und zugänglich machen, fallen sie in jedem Fall unter die Bibliotheksdefinition; Film- und Tonarchive sind als Einrichtungen des Film- oder Tonerbes erfasst (siehe sofort dd).

dd) Einrichtungen des Film- oder Tonerbes

Einrichtungen des Film- oder Tonerbes definiert Erwgr. 20 der Verwaiste-Werke-RL 2012/28/EU als Einrichtungen, „zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen und anderen audiovisuellen Werken oder Tonträgern“. Diese allgemein gehaltene Definition kann auch für die Zwecke der DSM-RL und damit für § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG herangezogen werden.

¹⁷ BGH Urt. v. 20.02.1997, I ZR 13/95, NJW 1997, 3440 (3443) – Betreibervergütung (zu § 54 Abs. 2 Satz 2 UrhG a.F.).

¹⁸ Ablehnend auch Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60d Rn. 6.

¹⁹ Erwgr. 13 S. 1 DSM-RL.

²⁰ Schricker/Loewenheim-Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 60e Rn. 4. So schon zum Begriff der Bibliothek in Art. 5 II lit. c InfoSoc-RL Walther/von Lewinski-Walther/von Lewinski, European Copyright Law, 2010, Art. 5 Rn. 11.5.37.

²¹ Dafür Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 60e Rn. 5. Dagegen Henke, E-Books im Urheberrecht – Kollision von Buchkultur und digitaler Wissensgesellschaft, 2018, 118 ff.; Schricker/Loewenheim-Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 60e Rn. 4.

²² Vgl. Duden online, # „Archiv“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Archiv>, zuletzt abgerufen am 05.08.2022.

b) Öffentliche Zugänglichkeit

aa) Betroffene Institutionen

Einschränkend werden Bibliotheken und Museen nach § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG nur dann als Einrichtungen des Kulturerbes privilegiert, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Archive und Einrichtungen des Film- oder Tonerbes müssen im Umkehrschluss dagegen nicht öffentlich zugänglich sein.

Der deutsche Gesetzgeber weicht insofern von der deutschen Fassung der entsprechenden Definition in Art. 2 Nr. 3 DSM-RL ab, bei der sich die Voraussetzung des Zugangs für die Öffentlichkeit auf drei der vier genannten Institutionen zu erstrecken scheint. Dennoch ist die Präzisierung unionsrechtskonform. Denn wie schon in der InfoSoc-RL²³ und Verwaiste-Werke-RL²⁴ bezieht sich das einschränkende Merkmal „öffentlicht zugänglich“ in den unterschiedlichen Sprachfassungen auf einen unterschiedlichen Kreis der aufgeführten Einrichtungen.²⁵

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind im Folgenden die deutsche, englische und französische Fassung von Art. 2 Nr. 3 DSM-RL nebeneinander abgedruckt, wobei die kursive Hervorhebung hinzugefügt wurde.

Deutsche Fassung	Englische Fassung	Französische Fassung
„Einrichtung des Kulturerbes“ bezeichnet eine <i>öffentlich zugängliche</i> Bibliothek oder Museum, Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung.	‘cultural heritage institution’ means a <i>publicly accessible</i> library or museum, an archive or a film or audio heritage institution.	«institution du patrimoine culturel», une bibliothèque <i>accessible au public</i> , un musée, des archives ou une institution dépositaire d'un patrimoine cinématographique ou sonore.

Auch wenn im Übrigen grammatisch misslungen („eine“) scheint sich das „öffentlicht zugänglich“ auf Bibliothek, Museum und Archiv, wegen des erneuten unbestimmten Artikels ohne Nennung des Attributs nicht aber auf die Einrichtung des Film- oder Tonerbes zu beziehen. Aus demselben Grund bezieht sich das „*publicly accessible*“ in der englischen Sprachfassung wohl nur auf die Bibliotheken und Museen, in der französischen Fassung das „*accessible au public*“ eindeutig nur auf Bibliotheken.

Etwas eindeutiger, allerdings auch nicht widerspruchsfrei ist Erwgr. 13 DSM-RL, der zum besseren Verständnis ebenfalls in den drei Sprachfassungen abgedruckt ist:

23 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167/10.

24 Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. L 299/5.

25 Zu den sprachlichen Ungenauigkeiten von InfoSoc- und Verwaiste-Werke-RL etwa Schrieker/Loewenheim-*Spindler*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 61 Rn. 22.

Deutsche Fassung	Englische Fassung	Französische Fassung
Als Einrichtungen des kulturellen Erbes sollten <i>öffentlich zugängliche</i> Bibliotheken und Museen unabhängig von der Art der dauerhaft in ihren Sammlungen befindlichen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie Archive und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen gelten. Als solche sollten unter anderem auch Nationalbibliotheken und Nationalarchive gelten sowie die Archive und die <i>öffentlich zugänglichen</i> Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.	Cultural heritage institutions should be understood as covering <i>publicly accessible</i> libraries and museums regardless of the type of works or other subject matter that they hold in their permanent collections, as well as archives, film or audio heritage institutions. They should also be understood to include, inter alia, national libraries and national archives, and, as far as their archives and <i>publicly accessible</i> libraries are concerned, educational establishments, research organisations and public sector broadcasting organisations.	Les institutions du patrimoine culturel devraient s'entendre comme couvrant les bibliothèques <i>accessibles au public</i> et les musées, quels que soient les types d'œuvres ou autres objets protégés qu'ils détiennent dans leurs collections permanentes, de même que les archives et les institutions dépositaires du patrimoine cinématographique ou sonore. Elles devraient aussi s'entendre comme englobant, entre autres, les bibliothèques nationales et les archives nationales et, dans la mesure où leurs archives et leurs bibliothèques <i>accessibles au public</i> sont concernées, les établissements d'enseignement, les organismes de recherche et les organismes publics de radio-diffusion.

Hier sind die deutsche und die englische Sprachfassung klarer. Die öffentliche Zugänglichkeit bezieht Erwgr. 13 S. 1 DSM-RL nur auf Bibliotheken und Museen, nicht aber auf Archive und Einrichtungen des Film- und Tonerbes. In der französischen Fassung erstreckt sich die Zugänglichkeit wiederum nur auf Bibliotheken. In allen drei Sprachfassungen bleibt unklar, ob Nationalbibliotheken und Nationalarchive unabhängig von ihrer öffentlichen Zugänglichkeit als Einrichtungen des Kulturerbes gelten.

Bei Unterschieden in den gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen stellt der EuGH im Regelfall auf die Systematik und den Zweck der Regelung ab.²⁶ Der spricht für die englische Definition in Art. 2 Nr. 3 DSM-RL, die zudem von der deutschen und englischen Fassung von Erwgr. 13 unterstützt wird. Museen sind nach allgemeinen Definitionen darauf angelegt, jedenfalls Teile ihrer Sammlung öffentlich zugänglich zu machen. Reine Privatmuseen, die ihre Inhalte nur ausgewählten Personen zugänglich machen, sind dagegen nicht privilegierungswürdig. Anders wiederum dienen Archive und Einrichtungen des Film- und Tonerbes in erster Linie der Aufbewahrung und Erhaltung von Archivgut, nicht aber der Zugänglichmachung einer breiten Öffentlichkeit. Sie sind daher auch dann privilegierungswürdig, wenn sie nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind. Im Gegenzug muss die privilegierte Forschung dann aber einen gewissen Gemeinwohlbezug haben (dazu unten c).

Vor dem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber den Bezugspunkt des notwendigen Zugangs für die Öffentlichkeit klargestellt hat.²⁷

26 EuGH, Urt. v. 27.09.2017 – verb. Rs. C-24/16 und C-25/16, ECLI:EU:C:2017:724 Tz. 72 – Nintento/BigBen m.w.N.

27 So sollte auch § 61 Abs. 2 UrhG verstanden werden, obwohl dieser auf einer anderen unionsrechtlichen Grundlage beruht (RL 2012/28/EU).

bb) Begriff der Öffentlichkeit

Bibliotheken und Museen sind jedenfalls dann öffentlich zugänglich, wenn sie der allgemeinen Öffentlichkeit offenstehen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Eintrittsgelder zu erheben oder den Zugang von einer (jedem zustehenden) Mitgliedschaft abhängig zu machen.²⁸ Ob dagegen eine Teilöffentlichkeit ausreicht, etwa alle Mitglieder einer Universität oder einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, wird für die deutschen Umsetzungen von InfoSoc- und Verwaiste-Werke-RL unterschiedlich ausgelegt.²⁹ Erwgr. 13 S. 2 DSM-RL spricht dagegen, weil andernfalls nicht erforderlich gewesen wäre, für Bibliotheken von „Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ die öffentliche Zugänglichkeit zu fordern, weil diese Einrichtungen typischerweise so groß sind, dass ihre Mitglieder sonst eine ausreichend große Teilöffentlichkeit bilden würden.

c) Nicht gewinnorientiert bzw. im öffentlichen Interesse tätig?

Forschungsorganisationen dürfen nicht gewinnorientiert sein oder müssen ihre Gewinne in die Forschung reinvestieren bzw. im öffentlichen Interesse tätig sein (§ 60d Abs. 2 S. 2 UrhG). Eine entsprechende Einschränkung fehlt in der Definition der Einrichtungen des Kulturerbes in § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG sowie in Art. 2 Nr. 3 DSM-RL. Das lädt auf den ersten Blick zu einem Umkehrschluss ein, dass auch kommerziell tätige Kulturerbe-Einrichtungen privilegiert werden.

Für eine teleologische Reduktion auf nicht-kommerzielle Zwecke spricht jedoch der systematische Einklang mit den Forschungsorganisationen (§ 60d Abs. 2 UrhG) und den Einzelforschern (§ 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG) sowie die Abgrenzung zur allgemeinen Text und Data Mining-Schranke in § 44b UrhG, die Nutzungen nur unter deutlich eingeschränkteren Voraussetzungen ermöglicht.

Es spricht viel dafür, dass der Unionsgesetzgeber dieses Merkmal deswegen nicht in die Definition des Art. 2 Nr. 3 DSM-RL aufgenommen hat, weil Art. 8 DSM-RL die Lizenzierung von vergriffenen Werken für Kulturerbe-Einrichtungen auf „nicht-kommerzielle Zwecke“ eingeschränkt hat. Ähnliche Einschränkungen finden sich auch in den Privilegierungen der InfoSoc-RL³⁰ und der Verwaiste-Werke-RL³¹.

28 BeckOK UrhR-Hagemeier, 26. Ed. 15.7.2019, UrhG § 60e Rn. 19.

29 Dafür: Schrieker/Loewenheim-Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 60e Rn. 5; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 60e Rn. 5; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60e Rn. 4 über Verweis auf § 27 Rn. 19; BeckOK UrhR-Hagemeier, 26. Ed. 15.7.2019, UrhG § 60e Rn. 19. Dagegen: Wandtke/Bullinger-Jani, 5. Aufl. 2019, UrhG §§ 60e, 60f Rn. 8; Fromm/Nordemann-A. Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 61 Rn. 12; Spindler, NJW 2008, 9, 13.

30 Art. 5 Abs. 2 lit. c: „die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen“.

31 Art. 1 Abs. 1: „um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen“.

Eine entsprechende Einschränkung fehlt in Art. 3 DSM-RL. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt. Denn der ursprüngliche Kommissionsentwurf privilegierte nur Forschungsorganisationen, die *per definitionem*³² nicht gewinnorientiert bzw. im öffentlichen Interesse handeln müssen. Eine entsprechende Einschränkung der Schranke war im Kommissionsentwurf deswegen nicht erforderlich. Als die Einrichtungen des Kulturerbes in den endgültigen Entwurf aufgenommen wurden, ist offensichtlich übersehen worden, dass eine entsprechende Einschränkung in deren Definition fehlte. Aus Erwgr. 11 Abs. 3 DSM-RL ergibt sich, dass der Richtliniengeber von einer gemeinwohlorientierten Ausrichtung der Einrichtungen des Kulturerbes ausgegangen ist. Zudem macht eine solche Einschränkung für die Abgrenzung zur allgemeinen Text und Data Mining Schranke in Art. 4 DSM-RL Sinn.

Es bietet sich an, für den Lückenschluss in entsprechender Weise auf die gemeinwohlorientierten Kriterien von § 60d Abs. 2 S. 2 UrhG/Art. 2 Nr. 1 DSM-RL zurückzugreifen. Die Einrichtungen des Kulturerbes dürfen daher entweder nicht gewinnorientiert sein, müssen ihre Gewinne in die weitere Forschung oder ihre hauptsächliche Tätigkeit investieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sein. In jedem Fall muss der Zugang bzw. die Entleihe daher nicht unentgeltlich sein, solange die Gebühren lediglich kostendeckend erhoben werden oder zur Aufgabenerfüllung reinvestiert werden.³³ In jedem Fall dürfen die Forschungsergebnisse nicht einem Unternehmen in bevorzugter Weise zugänglich gemacht werden.

d) Organisationsform

Wenn die Einrichtung des Kulturerbes im Sinn von c) gemeinwohlorientiert handelt, ist die konkrete Organisationsform und Trägerschaft unerheblich. Daher können sich auch privatwirtschaftlich organisierte und in privater Trägerschaft befindliche Bibliotheken, Museen und Archive auf die Schranke berufen.³⁴

e) Berechtigte Personen

aa) Berechtigung nach § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG

Nach dem Wortlaut der Schranke können sich lediglich die Einrichtungen des Kulturerbes auf sie berufen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich aber, dass selbstverständlich auch die ihnen angehörenden Personen (in der Richtlinie eng.: „*persons attached thereto*“; frz.: „*personnes qui y sont rattachées*“) von der Schranke erfasst wer-

32 Art. 2 Nr. 1 DSM-RL-E entspricht der verabschiedeten Fassung.

33 So auch Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60e Rn. 4.

34 Vgl. auch Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60e Rn. 4, § 61 Rn. 16; Schricker/Loewenheim-Spindler, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 61 Rn. 20f.; Fromm/Nordemann-A. Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 61 Rn. 13.

den.³⁵ Wer Angehöriger einer Einrichtung des kulturellen Erbes ist, regelt das UrhG nicht. Es ist daher auf das Binnenrecht der jeweiligen Organisation abzustellen.³⁶ Dazu gehören in jedem Fall die Organe und Angestellten der Einrichtungen, nach der Gesetzesbegründung auch die individuellen Nutzer, wenn sie der Institution angehören.³⁷ Rechtssicherheit für Forscher können die Einrichtungen demnach dadurch herstellen, dass sie diese institutionell anbinden, etwa durch Forschungsmitgliedschaften oder Fellowships.

bb) Berechtigung nach § 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG

Forscher, die weder einer Forschungsorganisation noch einer Einrichtung des Kulturerbes angehören, werden nach § 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG begünstigt, unterliegen aber nach Abs. 5 Einschränkungen bei der Aufbewahrung der Forschungskorpora nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten. Hintergrund ist, dass sie nicht vom institutionenbezogenen Ansatz der europäischen Text und Data Mining-Schranke des Art. 3 DSM-RL erfasst werden. Der deutsche Gesetzgeber konnte deren Nutzungen für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung daher nur auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL-RL stützen,³⁸ der eine eingeschränkte Reichweite hat. Für Einzelforscher sind die öffentlich zugänglichen Bestände von Einrichtungen des Kulturerbes i.S.v. § 44b Abs. 2 UrhG rechtmäßig zugänglich und können für Text und Data Mining-Aktivitäten genutzt werden.

2. Bibliotheken von Forschungseinrichtungen

Bibliotheken von Forschungseinrichtungen sind als solche Einrichtungen des Kulturerbes, wenn sie öffentlich zugänglich sind.³⁹ Darüber hinaus werden diese Bibliotheken auch von der Privilegierung ihrer Forschungsorganisation erfasst.⁴⁰ Sie werden daher auch dann privilegiert, wenn sie nicht i.S.v. § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG öffentlich zugänglich sind. Allerdings muss die Forschungsorganisation dann die weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, also nicht gewinnorientiert sein oder im öffentlichen Interesse tätig werden.⁴¹

35 BT-Drs. 19/ 27426, 96; Erwgr. 14 S. 1 DSM-RL.

36 Räue, ZUM 2021, 793, 801.

37 RegE BT-Drs. 19/27426, 97.

38 Erwgr. 15 S. 5, Art. 25 DSM-RL; Stieper, GRUR 2020, 1, 4.

39 Erwgr. 13 S. 2 DSM-RL. Dazu oben 1.b.

40 RegE BT-Drs. 19/27426, 96; Art. 2 Nr. 1 DSM- RL sowie Erwgr. 12 S. 3; Steinhauer, RuZ 2021, 5, 8.

41 Näheres zu diesen Voraussetzungen Räue, ZUM 2021, 793, 800 f.

IV. Freigestellte Handlungen

1. Vervielfältigungen und Entnahmen aus Datenbanken

§ 60d Abs. 1 i.V.m. § 44b Abs. 1, 2 UrhG erlaubt alle Handlungen zum Zweck des Text und Data Mining mit wissenschaftlicher Zielsetzung, mit denen nach dem Urheberrecht geschützte Gegenstände vervielfältigt bzw. aus einer Datenbank entnommen werden. Dazu gehören:

- die Digitalisierung analoger Quellen („digitalen oder digitalisierten Werken“, § 44b Abs. 1 UrhG);⁴²
- die Zusammenstellung eines digitalen Text-, Bild- oder sonstigen Datenkorpus;
- die Normalisierung, Standardisierung, Vorstrukturierung und sonstige Anreicherung des Korpus (vgl. § 23 Abs. 3 UrhG);
- das eigentliche Minen des Korpus, soweit dafür Vervielfältigungshandlungen erforderlich sind;⁴³
- die dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung des vervielfältigten Materials (wobei allerdings angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, dazu unten V.).

2. Handlungen der öffentlichen Wiedergabe

Nach § 60d Abs. 4 UrhG dürfen Datenkorpora auch größeren Forschungsgruppen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn diese auf einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen abgegrenzt sind.⁴⁴

Die Text und Data Mining-Schranke stellt nur die eigentliche Forschungstätigkeit frei, nicht aber deren Präsentation. Die Präsentation der Forschungsergebnisse greift jedoch im Regelfall ohnehin nicht in das Urheberrecht der Ausgangsmaterialien ein, weil die in ihnen enthaltenen Informationen als solche frei sind. Sollte im Einzelfall etwa präsentiert werden, wie und welche Informationen aus einem im Einzelnen dargestellten Bild oder Text extrahiert werden konnten, so muss dafür auf andere Schranken zurückgegriffen werden, etwa auf die Zitatschranke (§ 51 UrhG).

42 Das ist richtlinienkonform *Spindler*, CR 2019, 277, 279; *Raue*, ZUM 2019, 684, 687.

43 Andernfalls sind sie urheberrechtlich irrelevant, Erwgr. 9 DSM-RL. Ferner *Dreier/Schulze*, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60d Rn. 1; *Fromm/Nordemann-A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 60d Rn. 4; *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 60d Rn. 3.

44 Im Regelfall stellen Forschergruppen aber keine Öffentlichkeit i.S.v. Art. 3 InfoSoc-RL = § 19a UrhG dar, BT-Drucks. 18/12329, 41; *Spindler*, CR 2019, 277, 280. Die Freistellung kann nicht auf Art. 3 DSM-RL, sondern nur Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gestützt werden.

3. Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung

Die Handlung muss zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung vorgenommen werden.⁴⁵ Die Privilegierung von Einrichtungen des Kulturerbes wird damit begründet, dass diese „möglicherweise ebenfalls Forschung im Zusammenhang mit ihrer hauptsächlichen Tätigkeit betreiben könnten“.⁴⁶ So gehört es etwa zum grundlegenden Auftrag von Museen, Zeugnisse zur Gewinnung und Erweiterung von Wissen zu sammeln und das Verständnis des Natur- und Kulturerbes zu fördern.⁴⁷ Auch die übrigen Einrichtungen des Kulturerbes sind keine Verwahranstalten des kulturellen Erbes, sondern auf dessen Erschließung und Fruchtbarmachung ausgerichtet. Daher lässt sich aus der Begründung keine Einschränkung des zulässigen Forschungszwecks ableiten, solange wissenschaftliche Standards gewahrt bleiben.

V. Kein Vorbehalt der Rechteinhaber möglich

Die Nutzung der allgemeinen Text und Data Mining-Schranke § 44b UrhG können Rechteinhaber dadurch verhindern, dass sie einen Vorbehalt erklären (§ 44b Abs. 3 S. 1 UrhG). Dieser beschränkt aber nicht die Freistellung nach § 60d UrhG.⁴⁸ Ganz allgemein dürfen aus § 44b Abs. 2, 3 UrhG keine Einschränkungen für die Wissenschaftsschranke in § 60d UrhG abgeleitet werden.⁴⁹

VI. Vergütung

Im Anschluss an die Vorgaben aus Erwgr. 17 S. 2 DSM-RL ist das Text und Data Mining nun – anders als unter der Vorgängerschranke des § 60d UrhG a.F. – vergütungsfrei ausgestaltet (§ 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG n.F.).⁵⁰ Das ist dadurch gerechtfertigt, weil nur das Minen von solchen Inhalten freigestellt wird, zu denen die Nutzer rechtmäßigen Zugang haben (§ 44b Abs. 2 S. 1 UrhG). Rechteinhaber können darüber ihre Vergütung steuern; sie müssen dann aber hinnehmen, dass auf die urheberrechtlich nicht geschützten Informationen in ihren Schutzgegenständen zugegriffen wird.

45 Dazu ausführlicher Raue, ZUM 2019, 684, 688 f.; Spindler, CR 2019, 277, 278.

46 Erwgr. 8 S. 4 DSM-RL.

47 ICOM, Ethische Richtlinien für Museen von ICOM (oben Fn. 15), Richtlinie 3 und 4.

48 BT-Drs. 19/27426, 88 f.; Erwgr. 18 UAbs. 2 S. 3 DSM-RL.

49 Art. 4 Abs. 4 DSM-RL; Raue, ZUM 2021, 793, 798.

50 Das begrüßt etwa Steinhauer, RuZ 2021, 5, 21.

VII. Einrichtungen des Kulturerbes als „vertrauenswürdige Stellen“ (Erwgr. 15 DSM-RL)

Nach Abschluss eines Forschungsprojekts besteht folgendes Dilemma:⁵¹ Die Forscher haben ein erhebliches Interesse daran, dass sie die Forschungskorpora samt Zwischenergebnissen weiter aufbewahren dürfen. Zum einen verlangen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, dass Forscher alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar dokumentieren, archivieren und berechtigten Interessenten zur Überprüfung zugänglich machen müssen.⁵² Zum anderen haben sie die Ursprungsmaterialien mit zum Teil erheblichem Aufwand für die algorithmische Durchsuchung aufbereitet, so dass sie diese für weitere Forschungsvorhaben weiterverwenden wollen. Verlage und andere Rechteinhaber haben dagegen die Sorge, dass durch die dauerhafte Speicherung umfangreicher Ursprungsmaterialien Schattenbibliotheken entstehen, die etwa die Nutzung der von ihnen angebotenen Datenbanken substituieren können.⁵³

Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Zielkonflikt in § 60d Abs. 5 UrhG so gelöst, dass Berechtigte die Datenkorpora aufbewahren dürfen, allerdings zeitlich begrenzt, solange die Korpora noch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.⁵⁴

Darüber hinaus sind die nutzenden Institutionen verpflichtet, „angemessene Sicherheitsvorkehrungen“ gegen unbefugte Nutzungen zu treffen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Voraussetzungen selbst nicht präzisiert, sondern in der Gesetzesbegründung weitgehend auf die Vorgaben der DSM-RL verwiesen.⁵⁵ Die Sicherheitsanforderungen dürfen demnach nicht über das hinausgehen, was für die sichere Aufbewahrung der Kopien erforderlich ist, und sie dürfen Text und Data Mining-Aktivitäten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Nach Erwgr. 15 S. 2 DSM-RL sollen die digitalen Kopien in einer „sicheren Umgebung“ gespeichert werden.

Diese sichere Umgebung muss nicht notwendig von der berechtigten Stelle selbst angeboten werden. Denn zum einen ermöglicht Erwgr. 15 S. 3 DSM-RL den Mitgliedstaaten, vertrauenswürdige Stellen zu benennen, die eine solche sichere Aufbewahrung sicherstellen können. Zum anderen ergibt sich aus Erwgr. 11 Abs. 3 DSM-RL, dass pri-

⁵¹ Dazu bereits Raeue, ZUM 2019, 684, 688.

⁵² Vgl. etwa DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex, 2019, Leitlinie 12, 13, 17 sowie Max-Planck-Gesellschaft, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, abrufbar unter https://www.mpg.de/229457/Regeln_guter_wiss_Praxis__Volltext-Dokument_.pdf, zuletzt abgerufen am 05.08.2022.

⁵³ Vgl. etwa die Stellungnahme zur Umsetzung der DSM-RL der International Association of Scientific, Technical and Medical Publishers (“STM”) vom 06.09.2019, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/090619_Stellungnahme_STM_EU-Richtlinien_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 05.08.2022.

⁵⁴ Dazu näher Raeue, ZUM 2021, 793, 798 f. Die Löschungspflicht kritisieren etwa Brinkhus, RuZ 2021, 56, 65; Heesen/Jüngels, RuZ 2021, 45, 50 f.

⁵⁵ RegE BT-Drs. 19/27426, 97.

vilegierte Institutionen für die Durchführung des Text und Data Mining auf die Hilfe Dritter zurückgreifen dürfen; das muss *pars pro toto* auch für die Aufbewahrung der Datenkorpora gelten. Das Angebot zentraler, institutionenübergreifender Repositorien ist insofern sinnvoll, weil so einzelne, insbesondere kleinere Institutionen nicht selbst eine sichere, aber dennoch komfortabel nutzbare Speichermöglichkeit entwickeln und dauerhaft aufrechterhalten müssen. Hierin kann insbesondere für Bibliotheken und Archive eine Chance liegen, etwa im Rahmen der Förderung der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI).

VIII. Ergänzende Freistellung nach § 44b UrhG

Forschende an Kulturerbe-Einrichtungen können sich weiter auf andere Schranken des UrhG berufen.⁵⁶ Das kann insbesondere für die automatisierte Analyse von Computerprogrammen notwendig sein, die nicht von § 60d UrhG, wohl aber von § 44b UrhG freigestellt wird (§ 69d Abs. 6 UrhG).⁵⁷

IX. Fazit

§ 60d UrhG n.F. erlaubt Gedächtnisinstitutionen nun ausdrücklich, auch ihre urheberrechtlich geschützten Text-, Bild- und andere Bestände systematisch mit algorithmischer Hilfe zu erschließen und ihnen mit Hilfe von Text und Data Mining neue Informationen zu entlocken.

In dem Beitrag wird aufgezeigt, welche Institutionen § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG als Kulturerbe-Einrichtungen ansieht und welcher Personenkreis die von der Schranke freigestellten Handlungen vornehmen darf (dazu III.). Anschließend werden unter IV. die von § 60d UrhG freigestellten Handlungen und unter V. das Konzept einer „vertrauenswürdige Stelle“ vorgestellt, die von den Mitgliedstaaten für die sichere Aufbewahrung von Datenkorpora benannt werden können.

Mit diesen neuen gesetzlichen Möglichkeiten geht zugleich die Verpflichtung von Kulturerbe-Einrichtungen einher, sie zu nutzen und die digitalen Möglichkeiten der Wissenserschließung zu nutzen.⁵⁸

56 Erwgr. 5 S. 6 DSM-RL.

57 Zu den Hintergründen Raue, ZUM 2021, 793, 800; ders., ZUM 2019, 684, 689.

58 So auch Döhl, RuZ 2020, 195, 209: „es entsteht erstens eine politische Pflicht/Verantwortung, sich aktiv mit dem Bereich TDM zu beschäftigen, ihn gar strategisch als Priorität auszubauen. Und es entsteht zweitens das Privileg, selbst inhaltlich die Agenda mitzugestalten, wo und wie TDM zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung eingesetzt wird.“

Zusammenfassung: Gedächtnisinstitutionen dürfen ihre urheberrechtlich geschützten Text-, Bild- und andere Bestände systematisch mit algorithmischer Hilfe erschließen, um ihnen mit Hilfe von Text und Data Mining neue Informationen zu entlocken. Sie gehören seit dem 31.05.2021 zu den privilegierten Institutionen der Text und Data Mining-Schranke des § 60d UrhG. Mit diesen neuen gesetzlichen Möglichkeiten geht zugleich die Verpflichtung von Kulturerbe-Einrichtungen einher, sie zu nutzen und die digitalen Möglichkeiten der Wissenserschließung zu nutzen. Der Beitrag erläutert deswegen, welche Institutionen § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG als Kulturerbe-Einrichtungen ansieht und welche Personen die von der Schranke freigestellten Handlungen vornehmen dürfen. Anschließend werden die von § 60d UrhG freigestellten Handlungen und das Konzept einer „vertrauenswürdige Stelle“ vorgestellt, die von den Mitgliedstaaten für die sichere Aufbewahrung von Datenkorpora benannt werden können.

Summary: Cultural heritage institutions are now allowed to systematically explore their copyrighted text, image and other inventories with algorithmic help in order to extract new information with the help of text and data mining algorithms. Since 31.05.2021, they are included in the circle of the privileged institutions eligible of the text and data mining exception of Section 60d German Copyright Act (UrhG). These new legal possibilities come along with the responsibility of cultural heritage institutions to embrace the opportunity and to make use of the digital possibilities of knowledge exploitation. The paper therefore explains which institutions Section 60d (3) no. 1 UrhG considers to be cultural heritage institutions and which persons may perform the acts exempted from the copyright protection. Subsequently, the acts exempted by Section 60d UrhG and the concept of a "trusted body", which can be designated by the member states for the secure storage of data corpora, are presented.



© Benjamin Raue